

Einführung eines Energiemanagementsystem (EMS)

Vorschlag aus der Fokusberatung:

Einführung eines Energiemanagementsystems
für die öffentlichen Liegenschaften der Stadt
Varel

Bestandteile eines kommunalen Energiemanagement

Bausteine:

- das Energiecontrolling (Monatliche Verbrauchserfassung Wärme, Wasser, Elektrizität) für alle relevanten kommunalen Liegenschaften und Energieanlagen und ggf. darüber hinaus auch für den Fuhrpark. Für das Energiecontrolling sowie für das gesamte Energiemanagementsystem wird eine Organisationsstruktur aufgebaut, in der Zuständigkeiten beschrieben und Hausmeister eingebunden werden,
- die Kennzahlenbildung, die Betriebsoptimierung, die Gebäudebegehung mit Feinanalyse und das daraus abgeleitete Sanierungskonzept für sämtliche Gebäude,
- den energetischen Sanierungen von Anlagen, Gebäuden und Fuhrpark,
- Jährliche Erstellung eines Energieberichts
(Aufstellung eines Energieberichts wird aufgrund des Niedersächsischen Klimagesetzes vom 10.12.2020 **ab dem Jahr 2022 für jede Kommune zur Pflicht**).

Förderung nach Kommunalrichtlinie:

Gefördert wird die Implementierung eines Energiemanagements durch die **Beauftragung von externen Dienstleistern** zur Unterstützung beim Aufbau und Betrieb eines Energiemanagementsystems **und Sachausgaben** für z.B. **Software, Messtechnik**.

Rahmenbedingungen

Förderung:

- Maximale Förderquote:
50 % bzw. 75 %* bis 31.12.2021)
- Bewilligungszeitraum:
max. 36 Monate

* Finanzschwache Kommune

Förderung Energiemanagementsystem:

Voraussetzung:

Beschluss des Rates der Stadt Varel über den Aufbau und den beabsichtigten kontinuierlichen Betrieb eines Energiemanagementsystems.

Danke

für die Aufmerksamkeit



Beschlussvorschlag:

In der Stadt Varel wird ein Energiemanagementsystem (EMS) für die öffentlichen Liegenschaften der Stadt Varel aufgebaut und kontinuierlich weiter geführt. Zur Implementierung eines Energiemanagements wird zur Unterstützung beim Aufbau und Betrieb ein externer Dienstleister beauftragt.

Dafür notwendig ist:

1. Die Beantragung von Fördermitteln zur Einführung eines Energiemanagementsystems nach der Kommunalrichtlinie vom 22.07.2020 und nach der Richtlinie „Energieberatung für Nichtwohngebäude, Anlagen und Systeme“ vom 13.11.2020. Bis zum 31.12.2021 beträgt die Förderquote der Kommunalrichtlinie 50 %. Für finanzschwache Kommunen, Bestätigung des Landkreises notwendig, beträgt die Förderquote 75 %. Die Förderquote der Richtlinie zur Energieberatung für Nichtwohngebäude beträgt bis zu 80%.

2. Die notwendigen Eigenmittel für die Einführung der Maßnahme (Einkauf der Software bzw. Beauftragung eines externen Dienstleisters, die Untersuchung des Gebäudebestandes, Installation der Messtechnik etc.) in Höhe von maximal ca. 25.800,- € für die anteilige Gegenfinanzierung der Förderung, müssen in einem Nachtrag zum Haushalt 2021 bzw. den Haushalten 2022 und 2023 bereitgestellt werden.

3. Für eine erfolgreiche Einführung und dauerhafte Datenpflege des kommunalen Energiemanagementsystems wird die Bereitstellung von 10 zusätzlichen Wochenarbeitsstunden einer Verwaltungskraft im Fachbereich 4 beschlossen. Diese Kapazität ist im Stellenplan 2022 zu verankern.